

Allgemeine Geschäftsbedingungen Gretener Gastro GmbH

Präambel, Gültigkeit

Die nachstehenden Bedingungen (AGB) regeln die Beziehungen zwischen den beiden Vertragspartnern, dem Kunden (Auftraggeber) sowie der *Gretener Gastro GmbH* (nachfolgend *GGG* genannt), und stellen einen integrierenden Bestandteil jedes Auftrags dar. Es gelten ausschliesslich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der *GGG*; bestehende AGB des Kunden sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Grundlage/Zustandekommen des Vertrages

Als Grundlage gelten die Reservations-/Auftragsbestätigung bzw. die vom Kunden unterzeichnete oder per E-Mail bestätigte Offerte sowie die AGB. Zusatzinformationen wie nachträglich erstellte Instruktionen (Küchenavis, Organisationspläne, Ablaufpläne, Angebote oder Dienstleistungen usw.) sind integrierter Bestandteil der Reservations-/Auftragsbestätigung oder Offerte. Wird die Reservierung durch einen Dritten vorgenommen, so wird auch dieser, ungeachtet einer wirksamen Bevollmächtigung durch den Kunden, Vertragspartner und haftet für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten mit dem Kunden als Gesamtschuldner.

Optionsdaten

Optionsdaten (Offerten, Auftragsbestätigungen) sind für beide Parteien verbindlich. Nach Ablauf der Optionsfrist (Gültigkeit) kann *GGG* über das reservierte Datum frei verfügen, sofern keine schriftliche Bestätigung des Kunden vorliegt. Die Bestätigung muss spätestens am letzten Tag der Optionsfrist (Gültigkeit) bei *GGG* vorliegen.

Personenzahl

Der Kunde verpflichtet sich, *GGG* die verbindliche Personenzahl möglichst frühzeitig, spätestens aber 10 Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Bei nachträglicher Unterschreitung der Anzahl Gäste wird automatisch die ursprünglich vereinbarte Personenzahl verrechnet.

Leistungen

GGG verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrages in sorgfältigster Weise vorzugehen sowie den Anlass zeitgerecht und in mängelfreiem Zustand durchzuführen. Bei der Auswahl der Speisen und Getränke wird auf einwandfreie Qualität besonderen Wert gelegt.

Einsatzzeiten

Als ordentliche Einsatzzeiten gelten Montag bis Sonntag jeweils 7 bis 24 Uhr. Einsätze zwischen 24 und 7 Uhr werden mit einem Stundenaufschlag verrechnet. Die Aufschläge sind wie folgt:

- Chef de Service / Cuisine: plus CHF 15.00 pro Stunde
- Servicemitarbeiter / Koch: plus CHF 10.00 pro Stunde

An Sonn- & Allgemeinen Feiertagen verrechnet *GGG* einen Zuschlag von 25% des Mitarbeiteraufwandes.

Annulationen

Absagen oder wesentliche Veränderungen muss der Kunde *GGG* schriftlich mitteilen. Tritt der Kunde ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, behält sich *GGG* ohne anders lautende Vereinbarung die Verrechnung einer Umtriebsentschädigung vor. Die Umtriebsentschädigung umfasst die gemäss Vertrag (Auftragsbestätigung oder Offerte) vereinbarten Leistungen, reduziert um die zum Annulationszeitpunkt noch nicht angefallenen Kosten. Wird das Vertragsverhältnis vom Kunden vollumfänglich aufgelöst, verrechnet *GGG* dem Kunden folgende Umtriebsentschädigungen der reservierten Leistungen:

- Absage 60 bis 31 Tage vor Veranstaltung: 50 %
- Absage 30 bis 15 Tage vor Veranstaltung: 75 %
- Absage 14 bis 0 Tage vor Veranstaltung: 100 %

Sollte *GGG* begründet Anlass zur Annahme haben, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf gefährden kann, so ist sie berechtigt, die Reservationsvereinbarung jederzeit entschädigungslos aufzulösen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn falsche oder unvollständige Angaben über Inhalt und Verlauf der Veranstaltung gemacht wurden.

Anzahlung

Grundsätzlich verrechnet *GGG* bei Vertragsabschluss 75% des offerierten Betrages welcher mit Erhalt der Akontorechnung bis mindestens 10 Tage vor dem Anlass begleichen werden muss. In diesem Falle ist die Reservation erst mit Eintreffen der Anzahlung gültig. Allfällig anfallende Annulationskosten werden mit der geleisteten Anzahlung verrechnet. Die Differenz wird dem Kunden gutgeschrieben bzw. in Rechnung gestellt.

Preisangaben

Preisangaben in Offerten/Aufträgen, die auf Basis einer bestimmten Personenzahl beruhen, verlieren ihre Gültigkeit, sobald sich die Personenzahl positiv/negativ verändert. Alle Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Der Europreis basiert auf dem Tageskurs am Datum der Offertenstellung.

Zapfengeld

Bei Eigenlieferung der Getränke behält sich *GGG* die Verrechnung einer Ausschankgebühr (Zapfengeld) vor.

Verlängerung der Öffnungszeiten / Freinächte

Wird eine Bewilligung für den bestimmten Anlass (Anlassbewilligung) oder den bestimmten Betrieb (Betriebsbewilligung) zur gastgewerblichen Tätigkeit vorausgesetzt, ist *GGG* vorausgehend zu informieren. Das Beantragen des Gesuchs zur Verlängerung der Öffnungszeiten oder der Bewilligung für Freinächte ist Sache des Kunden.

Feuerpolizei

Die Verantwortung für und Einhaltung von feuerpolizeilichen Auflagen und Kontrollen ist Sache des Kunden.

Security

Die Verantwortung für die Sicherheit von Personen und Güter während den Veranstaltungen ist Sache des Kunden.

Versicherungen

Der Kunde ist verpflichtet, eingebrachtes Gut gegen alle denkbaren Risiken zu versichern. Die *GGG* lehnt jede Haftung ab. Die Bewachung von Personen und Gegenständen während/zwischen den Veranstaltungen ist Sache des Kunden.

Schäden

Der Kunde haftet für Schäden, die an Mietobjekten, Mobiliar und Dekoration entstehen. Der Kunde ist verpflichtet, der *GGG* am Ende der Veranstaltung Verluste oder Schäden zu melden. Für defekte oder fehlende Geräte haftet der Kunde.

Reinigung/Abfallentsorgung

Grundsätzlich ist die Reinigung der Veranstaltungslokalitäten und die Entsorgung von Abfällen Sache des Kunden. Bietet *GGG* in der Offerte Reinigung und Abfallentsorgung an, kann sie darüber hinausgehenden Mehraufwand zusätzlich in Rechnung stellen.

Informationspflicht

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen auch den durch den Kunden zugezogenen Dritten (Lieferanten/Beteiligte aller Art) bekannt sind.

Zusätzliche Bestimmungen

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Lebensmittel, welche nicht verzehrt worden sind. Es obliegt *GGG* über die Verwendung dieser Speisen zu entscheiden.

Kann der Auftrag aufgrund höherer Gewalt wie Brand oder Streik nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt werden, entsteht *GGG* keine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden.

Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.